

Bundessozialgericht

Az.: 7 RLw 4/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. März 1967

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K l ä ß und

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter

M a r s c h e l und

Bundessozialrichter

van B ü r c k

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Aurich vom 25. November 1965
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Rechtsvorgänger der Klägerin, dem am 12. März 1965 verstorbenen Landwirt Hermann W., ein Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld (§ 2 Abs. 1 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i.d.F. vom 23. Mai 1963 (BGBl I 353) - GAL 1963 - zusteht oder ob dieser Anspruch deshalb ausgeschlossen ist, weil W. auch die Voraussetzungen für das normale Altersgeld (§ 2 Abs. 1 aaO) erfüllt hat.

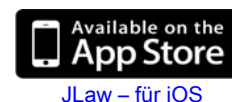
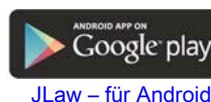
Der Landwirt Hermann W. betrieb seit 1924 ein landwirtschaftliches Unternehmen in Größe von 36 ha Eigenland und 5,50 ha Pachtland (ab 1960) bis zum 16. Dezember 1963. Durch Vertrag vom 17. Februar 1963 verpachtete er das Eigenland an seinen Sohn Helmut und gab gleichzeitig das Pachtland durch Beendigung des Pachtverhältnisses auf. Vom 1. Oktober 1957 an entrichtete er Beiträge an die beklagte Alterskasse. Gemäß Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. August 1962 bezog er seit dem 1. März 1962 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Am 24. Januar 1964 beantragte Hermann W. die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte teilte ihm daraufhin mit Schreiben vom 17. März 1964 mit, er habe Anspruch auf das normale Altersgeld, da er das 65. Lebensjahr vollendet, das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben habe und während der letzten 25 Jahre mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens gewesen sei. Das Altersgeld müsse allerdings wegen Bezugs einer Rente aus der Angestelltenversicherung bis zur Hälfte gekürzt werden. Er könne aber auch nach freiwilliger Weiterentrichtung der Beiträge von 90 Monaten (31. März 1965) einen Anspruch auf ungekürztes normales Altersgeld erheben.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Ehemann der Klägerin erklärte sich bereit, die Beiträge nach Abgabe seines Betriebes freiwillig weiterzuentrichten, und zwar bis zur Erfüllung der 90 Kalendermonate. Gleichzeitig bat er, über seinen Antrag auf Gewährung von vorzeitigem Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit zu entscheiden.

Die Beklagte lehnte den Antrag am 27. Mai 1964 mit der Begründung ab, daß vorzeitiges Altersgeld nicht gewährt werden könne, weil ein Anspruch auf normales Altersgeld bestehe.

Gegen diesen Bescheid hat der Ehemann der Klägerin Klage erhoben. Nach seinem Tode hat seine Ehefrau, die jetzige Klägerin, den Rechtsstreit aufgenommen. Im Laufe des Verfahrens bestand Einigkeit darüber, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin von Februar 1964 an erwerbsunfähig war.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin das vorzeitige Altersgeld für Hermann W. in der Zeit vom 1. Februar 1964 bis zum 31. März 1965 zu gewähren; es hat die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Der Ehemann der Klägerin habe in der streitigen Zeit gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes wegen Erwerbsunfähigkeit und für die Gewährung des normalen Altersgeldes erfüllt. Aus § 2 GAL 1963 oder aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergebe sich nicht, daß einer der beiden Ansprüche den anderen ausschließe; auch aus der Bezeichnung "vorzeitiges Altersgeld" könne nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Anspruch subsidiär sein soll. Ein derartiger Wille könne ferner nicht aus den Gesetzesmaterialien entnommen werden. Deshalb habe der Berechtigte das Recht, den für ihn günstigeren Anspruch zu wählen. Dafür spreche auch § 4 Abs. 5 GAL 1963 und der gleichlautende § 4 Abs. 5 GAL 1965. Denn hiernach werde das vorzeitige Altersgeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

bei gleichzeitigem Bezug einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen höchstens bis zur Hälfte gekürzt; dies gelte aber nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet worden seien. Der Gesetzgeber sei also selbst davon ausgegangen, daß das vorzeitige Altersruhegeld ebenfalls für eine Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden könne, wenn für 180 Kalendermonate Beiträge entrichtet und damit die Voraussetzungen des normalen Altersgeldes geschaffen seien.

Die Beklagte hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Klägerin Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor, zwar könne auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf normales Altersgeld nach § 34 GAL 1965 (§ 27 GAL 1963) nicht erfüllt seien. Eine Konkurrenz zwischen dem Anspruch auf vorzeitiges und dem auf normales Altersgeld liege jedoch dann vor, wenn bereits vorzeitiges Altersgeld bezogen werde und alsdann bei Vorliegen der Voraussetzungen Antrag auf normales Altersgeld nach § 34 GAL 1965 gestellt werde. Wenn neben dem Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes in entsprechender Anwendung des § 1233 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Beiträge gemäß § 27 GAL 1965 (§ 21 GAL 1963) weiter entrichtet werden, so dürfe vor Entrichtung von Beiträgen für mindestens 90 Kalendermonate kein Antrag auf normales Altersgeld gestellt werden, weil sonst wie bisher nur gekürztes Altersgeld neben dem Bezug sonstiger Versorgungsleistungen gewährt werden könne. Seien die Voraussetzungen für das normale Altersgeld erfüllt, so könne die Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 GAL 1965 nur fortgesetzt werden, wenn kein Antrag auf Altersgeld (vorzeitiges oder normales) gestellt werde. Liegen die Voraussetzungen des normalen Altersgeldes vor, so sei ohne Rücksicht auf die Bezeichnung das normale und nicht das vorzeitige Altersgeld zu gewähren,

- 5 -



- 5 -

so daß eine Weiterentrichtung von Beiträgen zur Aufbesserung des bereits bestehenden Anspruchs ausgeschlossen sei. Nicht nur die Alterskassen, sondern auch der bauerliche Berufsstand habe ein Interesse daran, nach Vollendung des 65. Lebensjahres das etwa bisher gewährte vorzeitige Altersruhegeld in ein normales überzuführen; denn die Leistung des normalen Altersgeldes sei die Grundleistung des GAL. Ein Wahlrecht sei dem Beteiligten nicht eingeräumt worden, dies ergebe sich auch deutlich aus § 6 Abs. 2 i.d.F. des 3. Änderungsgesetzes, in dem der Kreis der Leistungsberechtigten für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit umrissen sei. Wenn der Berechtigte das vom SG eingeräumte Wahlrecht hätte, so könne er trotz Vorliegens aller Leistungsvoraussetzungen für das normale Altersgeld das vorgezogene beantragen und damit sich einen Anspruch auf derartige Maßnahmen sichern.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Aurich vom 25. November
1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet, weil der Rechtsvorgänger der Klägerin für die streitige Zeit Anspruch auf das vorzeitige Altersgeld hat, auch wenn er gleichzeitig die Voraussetzungen für das normale Altersgeld erfüllt hat. Dabei ist die Klägerin nach § 32 GAL 1965, § 630 RVO zur Geltendmachung der Ansprüche befugt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach § 2 Abs. 1 a GAL 1963 erhält vorzeitiges Altersgeld ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO ist, für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und das Unternehmen abgegeben hat. Nach den hier maßgebenden Übergangsvorschriften des § 27 Abs. 1 GAL 1963 erhalten andererseits das normale Altersgeld Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, an diesem Tage landwirtschaftliche Unternehmer waren, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich des Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens waren, für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und das Unternehmen abgegeben haben. Diese beiden Voraussetzungen waren bei dem verstorbenen Ehemann der Klägerin gegeben, wie das SG festgestellt hat, ohne daß dies von der Revision angegriffen worden ist. Das GAL enthält nun keine Vorschrift, daß ein Anspruch den anderen ausschließt oder daß das vorzeitige Altersgeld bei Eintritt der Voraussetzungen des normalen Altersgeldes in ein solches umgewandelt wird. Es fehlt ferner im GAL eine Vorschrift wie § 1254 Abs. 2 RVO, der die Umwandlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in das Altersruhegeld regelt; das GAL enthält auch keine Verweisung hierauf. Eine solche Vorschrift ist auch entbehrlich, weil das normale Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld gleich hoch liegen. Man muß daher zunächst einmal prüfen, ob in irgendeiner Form sich aus sonstigen Vorschriften des GAL ergibt, daß eine Leistung die andere ausschließt. § 21 GAL 1963 (§ 27 GAL 1965) enthält eine Vorschrift, wonach beitragspflichtige Personen, die mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, nach Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis erklären



- 7 -

können, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Eine solche Beitragsentrichtung kann wie nach § 1233 Abs. 2 RVO nur zur Anrechnung für das Altersgeld oder für die Hinterbliebenenrente erfolgen, und zwar nur solange, als noch kein normales Altersgeld bezogen wird. Der Rechtsvorgänger der Klägerin hatte deshalb ein Interesse daran, nur das vorzeitige Altersgeld zu erhalten, um noch weitere Beiträge entrichten zu können, und zwar für insgesamt 90 Kalendermonate, mit dem Ziele, daß keine Kürzung des späteren - normalen - Altersgeldes wegen Bezugs einer Rente stattfindet (vgl. § 27 Abs. 3 GAL 1963). Überdies ist § 4 Abs. 5 GAL 1963 von Bedeutung: Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte, gekürzt; dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind. Auch hier ist die Entrichtung von Beiträgen bis zu einer bestimmten Mindesthöhe für die Höhe der Leistung von Bedeutung. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann danach also vorzeitiges Altersgeld über das 65. Lebensjahr hinaus bezogen werden. Weiter muß auch berücksichtigt werden, daß das vorzeitige Altersgeld nach dem GAL nicht dem vorzeitigen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 und Abs. 3 RVO entspricht. In der Rentenversicherung ist dieses vorzeitige Altersgeld ein Sonderfall des normalen Altersruhegeldes, es erfordert auch dieselbe Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten (§ 1248 Abs. 4 RVO). Das vorzeitige Altersgeld nach dem GAL ist in Wirklichkeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die genau wie die entsprechende Vorschrift des § 1247 RVO nur eine Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sicherungszeit von 60 Monaten voraussetzt. Lediglich die Höhe des vorzeitigen und des normalen Altersgeldes ist in dem GAL die gleiche. Aus der Systematik des Gesetzes ist hieraus nichts dafür zu entnehmen, das vorzeitige Altersruhegeld könne nur dann beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen des normalen Altersgeldes nicht vorliegen.

Da der Bezug des vorzeitigen Altersgeldes wegen der Weiterentrichtung von Beiträgen für die künftige Höhe des normalen Altersgeldes für den Berechtigten von Vorteil ist, darf ihm dieser Vorteil nicht wieder abgesprochen werden, wenn sich aus dem Gesetz ausdrücklich oder sinngemäß nichts derartiges ergibt.

Auch aus § 6 GAL 1965 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Hiernach kann die landwirtschaftliche Alterskasse Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Dies gilt nach Abs. 2 auch für die Empfänger von vorzeitigem Altersgeld, nicht aber für die von normalem Altersgeld. Die Beklagte meint nun, es habe keinen Sinn, solchen Personen, die die Voraussetzungen des normalen Altersgeldes erfüllten, in den Kreis der nach § 6 Berechtigten einzubeziehen; sie könnten auch nicht auf dem Umweg einbezogen werden, daß sie statt des normalen Altersgeldes vorzeitiges Altersgeld bezögen. Daraus läßt sich jedoch ebenfalls nicht der Schluß ziehen, daß bei Erfüllung der Voraussetzungen des normalen Altersgeldes kein vorzeitiges Altersgeld gewährt werden kann. § 6 enthält nur eine Kann-Bestimmung. Infolgedessen wäre es kein Ermessensmißbrauch, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse jene Empfänger von vorzeitigem Altersgeld nicht in diese Maßnahmen einbezieht, die die Voraussetzungen des normalen Altersgeldes erfüllen. Denn bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit würden sie den Anspruch auf Altersgeld wegen ihres Alters nicht verlieren, sie hätten vielmehr einen solchen auf das normale Altersgeld.



- 9 -

Weil somit kein Wille des Gesetzgebers ersichtlich ist, einem Anspruchsberechtigten des vorzeitigen Altersgeldes die Vorteile für eine spätere Erhöhung der Rente dann zu versagen, wenn er auch gleichzeitig die insoweit ungünstigeren Voraussetzungen des normalen Altersgeldes erfüllt, hat der Berechtigte die Wahl, welche Art der Leistungen er in Anspruch nehmen will.

Die Revision der Beklagten muß daher mit der Kostenfolge aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)